

Beglaubigte Abschrift

PF 13/12
PF 22/12
PF 29/12
UOT/Ku

**VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN**

Aktenzeichen:
2 B 2442/16 SN



Eingegangen

05. DEZ. 2016

STEINPILZ
Rechtsanwälte Notar

BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

1. Stefan Kröger,
Am Schlachtensee 26, 14129 Berlin

2. Georg Deiss,
Oberer Sturz 9, 88260 Argenbühl

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Steinpilz Partner Rechtsanwälte und Notar,
Knesebeckstraße 68/69, 10623 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Bürgermeister der Hansestadt Wismar,
Am Markt 1, 23966 Wismar

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Antragsgegner -

Beigeladen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V,
Domhof 4/5, 19055 Schwerin

wegen
Denkmalschutz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

29. November 2016

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Kronisch,
die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel und
den Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller sowie einer nachfolgenden Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. August 2016 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg. Der Antrag ist wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig. Die Antragsteller haben bereits am 17. August 2016 unter dem Aktenzeichen 2 B 2344/16 SN einen Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen den Antragstellern nicht aufzuerlegen, da der Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit nicht in ein Kostenrisiko begeben hat (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 12.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs 2013.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter,

der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Kronisch

Wessel

Grotelüschen

beglaubigt:
Schwerin, 1. Dezember 2016
Siegel, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigte Abschrift

PF 13112 (offiz.)
PF 29112
PF 27112

**VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN**

Aktenzeichen:
2 B 2388/16 SN



Eingegangen

05. DEZ. 2016

STEINPILZ
Rechtsanwälte Notar

BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Georg Deiss,
Oberer Sturz 9, 88260 Argenbühl

Proz.-Bev.:
Steinpilz Partner Rechtsanwälte und Notar,
Knesebeckstraße 68/69, 10623 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Bürgermeister der Hansestadt Wismar,
Am Markt 1, 23966 Wismar

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Antragsgegner -

Beigeladen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V,
Domhof 4/5, 19055 Schwerin

wegen
Denkmalschutz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

29. November 2016

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Kronisch,
die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel und
den Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers sowie einer nachfolgenden Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. August 2016 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg. Der Antrag ist wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig. Der Antragsteller hat bereits am 17. August 2016 unter dem Aktenzeichen 2 B 2344/16 SN einen Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen dem Antragsteller nicht aufzuerlegen, da der

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Kronisch

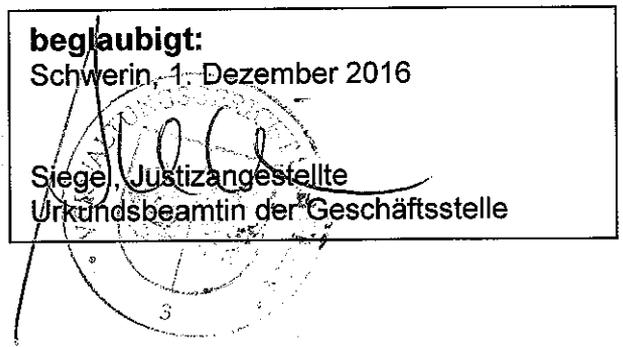
Wessel

Grotelüschen

beglaubigt:

Schwerin, 1. Dezember 2016

Siege, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
2 B 2344/16 SN



Eingegangen

05. DEZ. 2016

STEINPILZ
Rechtsanwälte Notar

BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

1. Stefan Kröger,
Am Schlachtensee 26, 14129 Berlin
2. Georg Deiss,
Oberer Sturz 9, 88260 Argenbühl

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Steinpilz Partner Rechtsanwälte und Notar,
Knesebeckstraße 68/69, 10623 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Bürgermeister der Hansestadt Wismar,
Am Markt 1, 23966 Wismar

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Antragsgegner -

Beigeladen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V,
Domhof 4/5, 19055 Schwerin

wegen

Denkmalschutz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

29. November 2016

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Kronisch,
die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel und
den Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller und einer nachfolgenden Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. August 2016 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Die Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller sowie einer nachfolgenden Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. August 2016 wiederherzustellen,

hat Erfolg.

I.

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine vom Antragsgegner am 3. August 2016 erlassene denkmalschutzrechtliche Ordnungsverfügung, mit welcher ihnen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben worden ist, bis zum 10. November 2016 ein Sanierungsgutachten mit folgenden Bestandteilen zu erstellen:

- a) Bestandsaufnahme mit Schadensdokumentation und aktuellem Aufmaß,
- b) bauhistorisches Gutachten,
- c) holzschutztechnisches Gutachten,
- d) Vorplanung gemäß Leistungsphase 2 HOAI.

Die Antragsteller haben nach den Ausführungen des Antragsgegners hiergegen Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden wurde. Der Antragsgegner hat die Begründung des Bescheides am 14. September 2016 ergänzt.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Gerichts spricht Überwiegendes dafür, dass die angefochtene Verfügung des Antragsgegners vom 3. August 2016 rechtswidrig ist und die Antragsteller in ihren Rechten verletzt. In einem nachfolgenden Hauptsacheverfahren dürften die Antragsteller voraussichtlich die Aufhebung der Verfügung erreichen können, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Daher überwiegt im Rahmen der vom Gericht zu treffenden Abwägungsentscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO das Interesse der Antragsteller, vorerst vom Vollzug des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegenüber dem Interesse des Antragsgegners am sofortigen Vollzug der Ordnungsverfügung.

1. Die streitgegenständliche Verfügung vom 3. August 2016 erweist sich voraussichtlich bereits deshalb als rechtswidrig, weil sich hierfür im Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) keine Ermächtigungsgrundlage findet. Daher kann dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Gebäude um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG M-V handelt. Die Erstellung eines Sanierungsgutachtens kann einem Denkmaleigentümer – jedenfalls in dem hier verfügten Umfang – nach denkmalrechtlichen Vorschriften nicht aufgegeben werden. Die Verfügung ist vielmehr unter Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) ergangen.

Nach dieser Vorschrift hat die Behörde selbst den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2008 – 10 B 360/08 –, Rn. 15, juris). Die Kammer kann dahinstehen lassen, ob die Behörde dem Eigentümer in bestimmten Fällen die Einholung eines Gutachtens aufgeben kann, wenn ein Denkmal gefährdet ist und erst ein Gutachten Aufschluss darüber geben kann, welche Maßnahmen zur eigentlichen Sicherung und Erhaltung durchzuführen sind (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. März 1992 – 3 TH 2160/91 –, Rn. 25, juris zur Untersuchung der Standsicherheit; a.A. Moench/Otting, Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts, NVwZ 2000, 515 sowie Martin, DSchG M-V, 1. Aufl. 2007, § 20 Rn. 2.2; Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010, Kap. E Rn. 209; VG Schwerin, Beschluss vom 12. März 2015 – 2 B 826/15 –, S. 8 d. Umdr. zu einer baurechtlichen Verfügung). Denn jedenfalls kann die Denkmalschutzbehörde dem Eigentümer nicht die Erstellung eines Sanierungsgutachtens in dem hier verfügten Umfang aufgeben. Sie kann die Verantwortung für die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen weder auf Sachverständige noch auf den Betroffenen abwälzen (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2008, a.a.O.).

Dies ist hier jedoch geschehen. Besonders deutlich wird dies bei der verlangten Erstellung eines bauhistorischen Gutachtens. Nach der ergänzenden Begründung vom 14. September 2016 sollen die Antragsteller u.a. die einzelnen baulichen Veränderungen und deren Zusammenhänge darstellen; dendrochronologische Untersuchungen sollen diese Auswertungen unterstützen und präzisieren. Damit wird eine Aufgabe angesprochen, die dem Aufgabenbereich des Beigeladenen zuzuordnen ist (vgl. § 4 Abs. 2 DSchG M-V). Die Erstellung eines solchen Gutachtens geht über die Erhaltungspflicht nach § 6 Abs. 1 DSchG M-V deutlich hinaus und kann dem Denkmaleigentümer nicht auferlegt werden (vgl.

Strobl/Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 3. Aufl. 2010, § 7 Rn. 8 und § 8 Rn. 24; Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. 2012, § 23 Rn. 16).

Es hätte vielmehr der Behörde obliegen, selbst die Auswahl derjenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich, geeignet und angemessen wären, das Denkmal unter Würdigung des Eigentumsrechts der Antragsteller zu sichern. Die Behörde hat also den Umfang der erforderlichen Maßnahmen selbst zu bestimmen. Deren Umsetzung kann sie vom Eigentümer zudem nur im Rahmen des Zumutbaren nach § 20 Abs. 1 DSchG M-V fordern (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2008, a.a.O.). Dabei ist in der Erhaltungs- und Instandsetzungsverfügung unter Beachtung der Vollstreckungsfähigkeit und Bestimmtheit im Einzelnen festzulegen, in welcher Art und Weise sowie in welchem Zeitraum konkret beschriebene Maßnahmen durchzuführen sind (vgl. Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, a.a.O., Kap. E Rn. 207). Erfordert der Zustand eines Denkmals die unverzügliche Durchführung von Maßnahmen, können die Denkmalschutzbehörden auf § 20 Abs. 2 DSchG M-V zurückgreifen und unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen Maßnahmen selbst einleiten oder durchführen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden, sie können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden, vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 DSchG M-V.

Soweit der Antragsgegner und der Beigeladene vortragen, die Verfügung sei geboten, da durch die Erstellung des Sanierungsgutachtens die Antragsteller eigene Vorstellungen einbringen könnten und ihnen ein breiter Gestaltungsspielraum gelassen werde, ihre Befugnis, über ihr Eigentum zu verfügen, also in größtmöglichem Umfang gewahrt werde, ergibt sich hieraus nichts anderes. Denn auch wenn die Behörde die erforderlichen Maßnahmen bestimmt, ist es dem Denkmaleigentümer unbenommen, durch Vorlage eines Konzepts ein Angebot von Austauschmitteln zu unterbreiten, wenn er die ihm auferlegten Maßnahmen im Rahmen seiner Nutzungsvorstellungen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten für untunlich hält (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2008, a.a.O.; vgl. auch § 7 Abs. 3 Nr. 1 DSchG M-V).

2. Die Verfügung ist des Weiteren ermessensfehlerhaft. Die Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dem Eigentümer obliegen keine Instandsetzungs- oder Instandhaltungspflichten, die ihm nicht zu-

mutbar sind. Dabei ist der Begriff der Zumutbarkeit vorwiegend in wirtschaftlicher Hinsicht zu verstehen und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung. Zu berücksichtigen sind neben der sich aus der Unterschützstellung ergebenden Bedeutung des Denkmals alle konkreten Umstände des Einzelfalls. Dazu zählen alle für den Eigentümer erreichbaren Möglichkeiten, die wirtschaftliche Belastung durch die Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten zu reduzieren, etwa durch Inanspruchnahme von Steuererleichterungen oder öffentliche Mittel, aber auch in umfassender Weise die sich für den Eigentümer im Zusammenhang mit dem Denkmal ergebende langfristig zu betrachtende Einkommens- und Vermögenssituation. Er kann wegen der ihm im öffentlichen Interesse auferlegten Verantwortung für das Denkmal einerseits nicht verlangen, ein Baudenkmal mit denselben Renditeerwartungen wirtschaftlich zu verwerten wie eine beliebige andere Immobilie; andererseits kann ihm nicht zugemutet werden, den Erhalt des Denkmals dauerhaft aus seinem übrigen – nicht mit dem Denkmal in Zusammenhang stehenden – Vermögen zu finanzieren oder sonst dauerhaft defizitär zu arbeiten (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. August 2007 – 10 A 3453/06 –, Rn. 14, juris).

Zwar ist es grundsätzlich Sache des Denkmaleigentümers, zur Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen ein Nutzungskonzept für sein Denkmal vorzulegen. Es ist nicht Aufgabe der Denkmalbehörde, ohne Mitwirkung des Eigentümers Nutzungskonzepte allein zu dem Zweck zu entwickeln, die Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwands beantworten zu können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. November 2009 – 7 B 25.09 –, NVwZ 2010, 256; Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 8. Januar 2008 – 3 L 155/07 –, NordÖR 2008, 243). Beim Erlass einer Ordnungsverfügung muss sich die Denkmalschutzbehörde jedoch zumindest mit typisierenden Annahmen und groben Schätzungen mit dem Ausmaß der verlangten Maßnahmen beschäftigen. Sie darf nicht ohne weiteres die wirtschaftliche Zumutbarkeit unterstellen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29. Januar 2008 – 2 M 358/07 –, Rn. 25, juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. August 2007 – 10 A 3453/06 –, Rn. 14, juris; Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 23 Rn. 19). Dies ist hier geschehen. Der Antragsgegner ist ohne Ermittlung oder zumindest plausible Schätzung der zu erwartenden Kosten ohne weiteres von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der verfügbaren Maßnahmen ausgegangen. Dabei hat er auch außer Acht gelassen, dass zur Zumutbarkeit auch die Einnahmeseite im Sinne einer wirtschaftlichen Verwertung des Eigentumsobjekts gehört. Hierzu, insbesondere zur Frage der Rentierlichkeit von Aufwendungen, die nach Vorlage der eingefor-

dernten Gutachten zur Erhaltung des Denkmals notwendig werden (können), hat der Antragsgegner nicht einmal ansatzweise Überlegungen angestellt.

Soweit der Antragsgegner ausführt, die Antragsteller hätten es in der Vergangenheit unterlassen, Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, wird fehlerhaft unbeachtet gelassen, dass am 2. April 2012 eine denkmalschutzrechtliche Abbruchgenehmigung erteilt worden ist. Obwohl dem Antragsgegner bereits am 14. Januar 2015 neue Erkenntnisse und Gutachten des Archäologen und Bauforschers Dr. Tilo Schöpfbeck (vgl. Bl. 6 BA 5) mitgeteilt wurden, erfolgte erst am 5. Juni 2015 der Widerruf der Abbruchgenehmigung. Noch mit Ordnungsverfügung vom 6. März 2015 verlangte der Antragsgegner den Abbruch des Gebäudes und hat damit selbst zur Vernachlässigung von Erhaltenspflichten beigetragen. Auch diese Umstände hätte der Antragsgegner im Rahmen des Ermessens berücksichtigen müssen. Jedenfalls die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der Abbruchgenehmigung unterlassenen Erhaltungsmaßnahmen können den Antragstellern nicht entgegen gehalten werden.

3. Es besteht ferner kein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO. In der angefochtenen Verfügung wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der erforderlichen Zeit für die Auftragsvergabe und die Durchführung der erforderlichen Arbeiten begründet. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren führt der Antragsgegner weiter aus, die Maßnahmen seien dringend erforderlich. Die bislang durchgeführten Arbeiten würden keine dauerhafte Erhaltung gewährleisten, die Wirkung der bisherigen Sicherungsmaßnahmen sei auf drei Jahre beschränkt, die Folienbedachung könne beschädigt werden. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung zu begründen. Denn im Falle besonders dringender Maßnahmen kann die Denkmalschutzbehörde – wie bereits oben dargestellt – den Denkmaleigentümern Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren aufgeben und bei besonderer Dringlichkeit diese unter Beachtung des § 20 Abs. 2 DSchG selbst durchführen. Wird den Denkmaleigentümern hingegen zunächst die Erstellung eines umfangreichen Gutachtens ohne konkrete Erhaltungsmaßnahmen aufgegeben, zögert dies erforderliche Maßnahmen vielmehr weiter hinaus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GVG i.V.m. Ziffer 12.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs 2013.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Kronisch

Wessel

Grotelüschen

